

Entscheidung NetzDG0172023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 31.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 07.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde ein Beitrag, den ein Nutzer auf der Plattform [...] eingestellt hat.

Der Beitrag stammt vom 15.09.2022. Das Bild zeigt einen Zeitungsausschnitt auf dem das Bild des Bundeskanzlers O. S. zu sehen ist. Der Artikel setzt sich mit einem Interview auseinander, das der Bundeskanzler der Times gegeben hat. Im Text der Zeitung ist ein Ausschnitt markiert. Dort heißt es:

„Das Volk dürfe man sowieso nicht allzu ernst nehmen, so S., und europäische Lösungen gehen für ihn strikt vor, selbst wenn sie Deutschland in einen Krieg mit Russland ziehen.“

Über diesem Zeitungsausschnitt heißt es in dem Bild:

„S. im Interview mit der Times:

„Europäische Lösungen gehen vor, auch wenn dafür Deutschland gegen Russland in den Krieg zieht. Die Interessen des Volkes dürfe man sowieso nicht allzu Ernst nehmen.““

Der Nutzer, der dieses Bild veröffentlicht hat, kommentiert dieses Bild mit folgenden Worten:

„Was müssen die eigentlich noch machen damit wir sie endlich stürzen!?!?!“



Bitte teilen!!!“

Der Beitrag ist öffentlich einsehbar und wurde 13mal geteilt und einmal kommentiert.

[...]

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Kommentar wurde durch den Ausschuss nicht daraufhin überprüft, ob er gegen die [...] -Community-Richtlinien verstößt.

Die Äußerung des Nutzers ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Beitrag setzt sich mit einer Äußerung, die dem Bundeskanzler O. S. zugeschrieben wird, auseinander. Der Beitrag unterfällt daher grundsätzlich der Meinungsfreiheit, Art.5 Abs.1 Nr.1 GG. Die Meinungsfreiheit findet ihre Schranke in den allgemeinen Gesetzen und dem Recht der persönlichen Ehre, Art.5 Abs.2 GG.

1. Eine Schranke der Meinungsfreiheit findet sich in § 188 StGB.

Die vom Beschwerdeführer explizit als möglicherweise verwirklichte strafrechtliche Norm des § 188 StGB gehört nicht zu den zu prüfenden Katalogtatbeständen des § 1 Abs.3 NetzDG. § 188 StGB ist aber eine Qualifikation zu den §§ 185, 186, 187 StGB, an denen der Ausschuss die Rechtmäßigkeit des Beitrags zu beurteilen hatte.

2. Eine Schranke der Meinungsfreiheit findet sich in § 185 StGB.

In dem Beitrag verwendet der Nutzer dreimal das Stinkefinger-Emoji.

„Unter einem "Stinkefinger" wird laut Duden der hochgestreckte Mittelfinger verstanden, der einer Person - mit dem Handrücken auf sie zu - gezeigt wird, um auszudrücken, dass man sie verachtet, von ihr in Ruhe gelassen werden will (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Stinkefinger>), was als Geste als Beleidigung nach § 185 StGB strafbar sein kann (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2014, § 185 Rn. 13 m. w. N.).“

(VG Hannover, Urteil vom 21. September 2018 – 1 A 12180/17 –, Rn. 17, juris)

Vorliegend ist es jedoch nicht ausreichend, wenn die Verwendung des Stinkefinger-Emojis unter mehreren möglichen Interpretationen möglicherweise auch als Beleidigung des im Betrag benannten und bildlich gezeigten Bundeskanzlers O. S. aufgefasst werden kann. Der Sachverhalt ist im Lichte der Meinungsfreiheit zu werten. Vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit äußert sich der Nutzer im Hinblick auf die von ihm dem Pressebericht entnommenen Äußerung, nach der *„europäische Lösungen vorgehen, auch wenn dafür Deutschland gegen Russland in den Krieg zieht. Die Interessen des Volkes dürfe man sowieso nicht allzu Ernst nehmen“*.

Der Wortbeitrag des Nutzers bezieht sich auf diese Sachaussage. Diese kommentiert der Nutzer mit dem Satz:

„Was müssen die eigentlich noch machen damit wir sie endlich stürzen!?!?!?“

Gegenstand der Äußerung ist das, was „die“ (gemeint ist wohl die Bundesregierung) machen. Dieses „Machen“ stellt sich für den Nutzer so dar, dass die gewünschten europäischen Lösungen auch dazu führen können, dass Deutschland in den Krieg mit Russland zieht, da die Interessen des Volkes nicht allzu ernst genommen werden. Das Stinkefinger-Emoji bezieht sich auf die vom Nutzer wahrgenommene Äußerung des Bundeskanzlers, die er als im Namen der Bundesregierung getätigte Äußerung wahrnimmt. Dafür, dass sich das Stinkefinger-Emoji auf Herrn O. S. als Bundeskanzler persönlich im Sinne einer Beleidigung bezieht, gibt es keinen Anhalt.

Der Tatbestand des § 185 StGB ist nicht erfüllt.

3. Eine Schranke der Meinungsfreiheit findet sich in § 186 StGB.

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, der Nutzer könnte den Tatbestand der üblen Nachrede, § 186 StGB verwirklicht haben. Der Beitrag soll die Verbreitung offensichtlicher Falschaussagen darstellen.

Die Entscheidung des Ausschusses erfolgt nach Aktenlage, IV. 5. NetzDG-Verfahrensordnung für die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter. Es ist dem Ausschuss daher verwehrt Beweismittel anzufordern oder selbst zu ermitteln. Der Ausschuss kann daher keine Aussage dazu treffen, ob die Aussagen im Presseartikel zutreffend sind oder nicht.

In dem gezeigten Ausschnitt aus dem Presseartikel heißt es:

„Das Volk dürfe man sowieso nicht allzu ernst nehmen, so S., und europäische Lösungen gehen für ihn strikt vor, selbst wenn sie Deutschland in einen Krieg mit Russland ziehen.“

In dem Text im Bild heißt es:

„S. im Interview mit der Times:

„Europäische Lösungen gehen vor, auch wenn dafür Deutschland gegen Russland in den Krieg zieht. Die Interessen des Volkes dürfe man sowieso nicht allzu Ernst nehmen.““

Wesentliche Unterschiede der beiden Sachaussagen sind nicht festzustellen. Der Tatbestand des § 186 StGB ist nicht erfüllt.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs.3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.

Der beanstandete Inhalt ist daher nicht rechtswidrig im Sinne von § 1 Abs.3 NetzDG.